

Kreisverordnung zur 11. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 20.08.2007

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin (Stadt Eutin, Gemeinden Bosau, Süsel und Malente vom 10.6.1965, geändert durch Kreisverordnungen zur 1. bis 10. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 25.3.1980, 26.5.1988, 9.6.1999, 14.11.2000, 15.4.2002, 14.10.2003, 20.01.2004, 14.04.2005, 17.10.2005, und 14.06.2006 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Stadt Eutin geändert. Aus dem Landschaftsschutz werden Teilflächen des Flächennutzungsplanes der Stadt Eutin entlassen, die künftig für bauliche Zwecke vorgesehen sind.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der in § 1 (3) der Ursprungsverordnung genannten Karte eingetragen. Sie werden teilweise aufgehoben durch die Grenzen der Zusatzkarten 32 und 33 im Maßstab 1 : 5000. Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen verläuft auf der Innenseite der Grenzlinien.

Die Ausfertigung der Karten wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist beim Bürgermeister der Stadt Eutin niedergelegt. Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.09.2007 in Kraft.

Eutin, den 20.08.2007

Ausgefertigt:



Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Reinhard Sager
Reinhard Sager

Kreisverordnung zur 11. Änderung
der Verordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen im Nordteil des
Kreises Eutin vom 20.08.2007

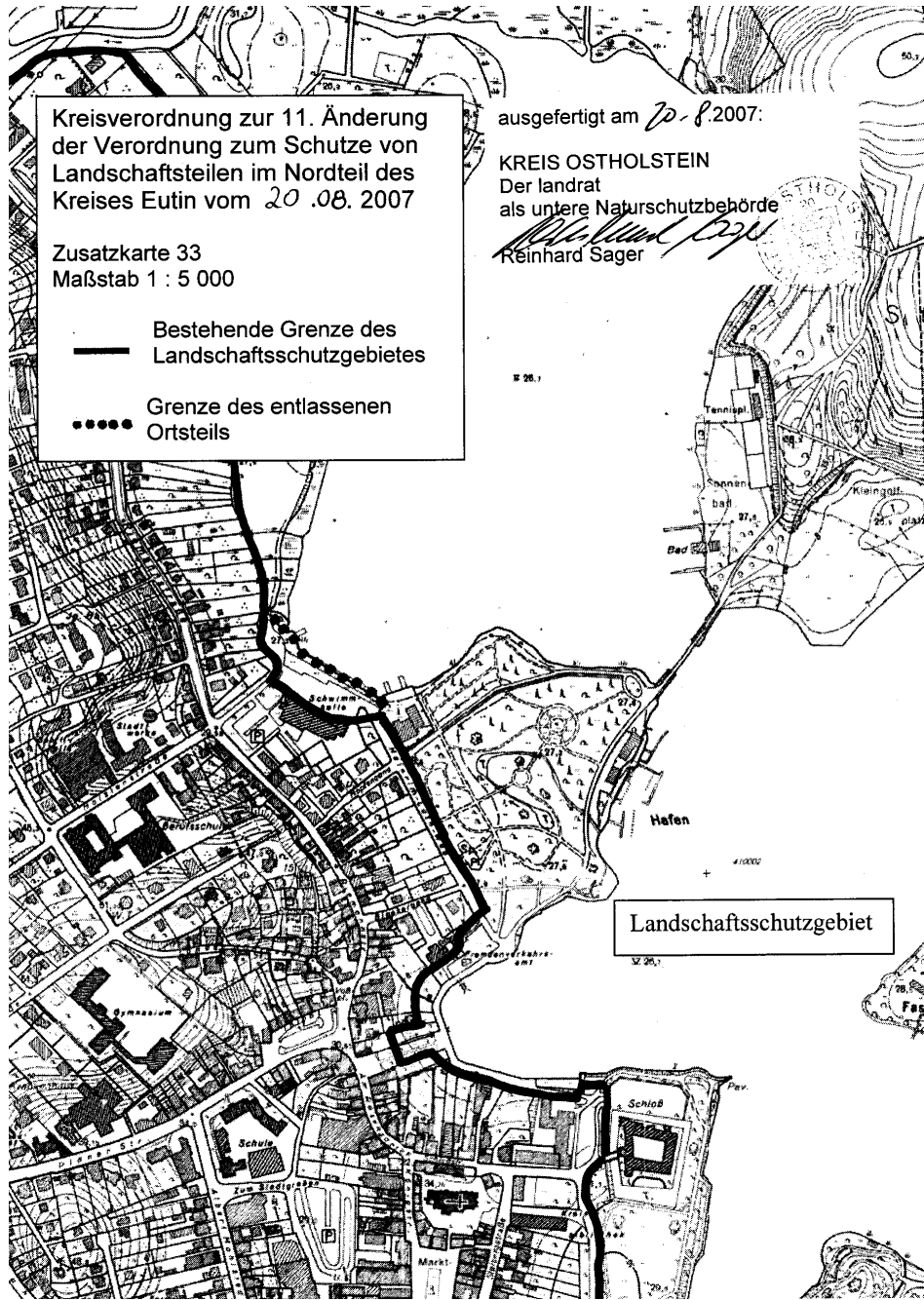
Zusatzkarte 33
Maßstab 1 : 5 000

- Bestehende Grenze des
Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des entlassenen
Ortsteils

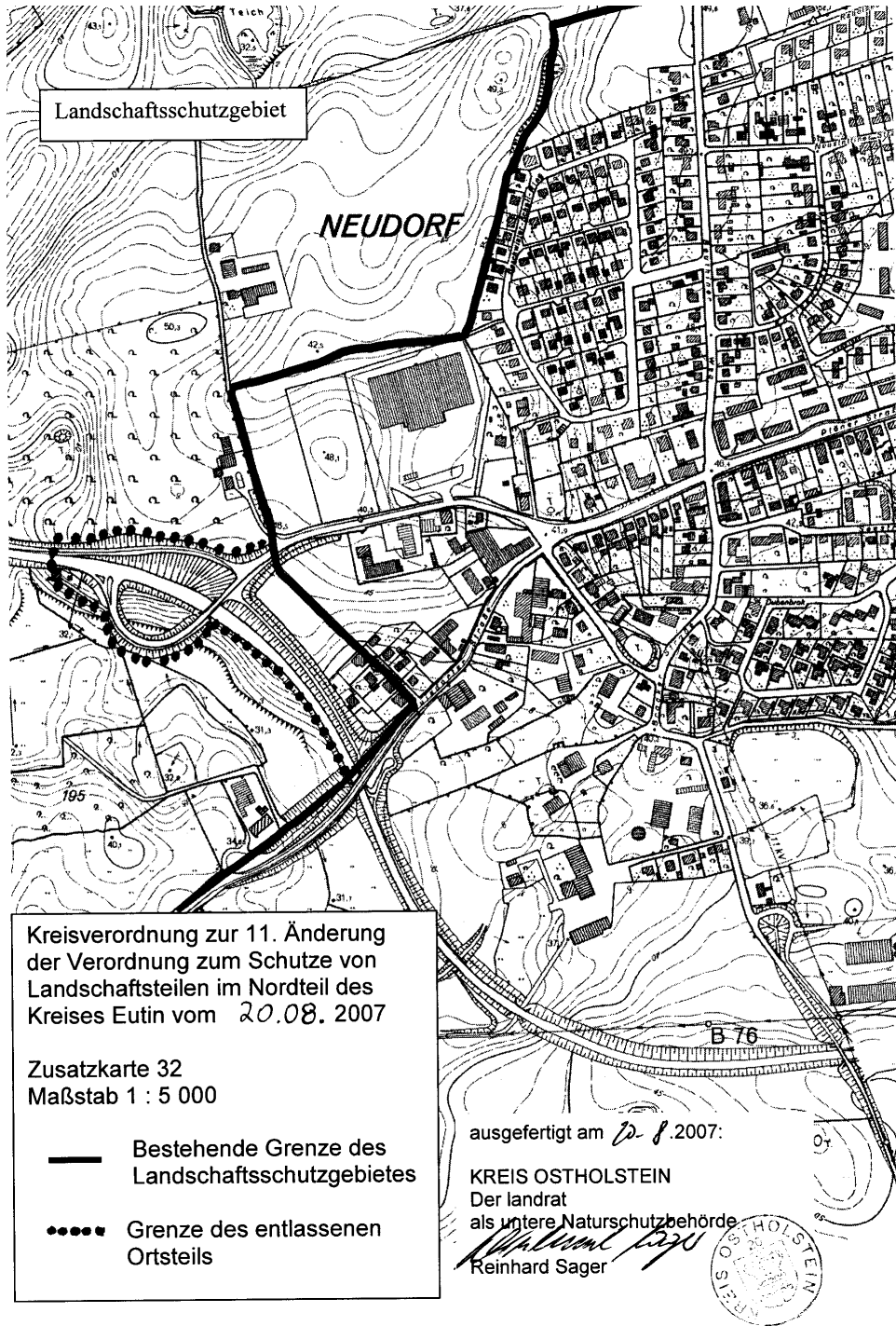
ausgefertigt am 20.8.2007:

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Reinhard Sager
Reinhard Sager



Landschaftsschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet

NEUDORF

B 76

Kreisverordnung zur 11. Änderung
 der Verordnung zum Schutze von
 Landschaftsteilen im Nordteil des
 Kreises Eutin vom 20.08.2007

Zusatzkarte 32
 Maßstab 1 : 5 000

— Bestehende Grenze des
 Landschaftsschutzgebietes

••••• Grenze des entlassenen
 Ortsteils

ausgefertigt am 10.8.2007:

KREIS OSTHOLSTEIN
 Der landrat
 als untere Naturschutzbehörde
 Reinhard Sager

